



Gewährung von Zuschüssen an Übungsleiter/innen in den Stormarner Sportvereinen.

1. Allgemeines

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt der KSV Stormarn mit Mitteln des Kreises Stormarn zweckgebundene Zuschüsse zur Honorierung anerkannter Übungsleiter/innen im Jugendbereich (bis 18 Jahre).

Die Prüfung der Anträge der Stormarner Sportvereine auf Bezuschussung sowie die Bewilligung und Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Zuschüsse erfolgt durch den Kreissportverband Stormarn e.V.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte - Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigte sind alle Vereine, die dem Kreissportverband Stormarn e.V. seit mind. 1 Jahr angeschlossen sind. Zuschussanträge für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres auf Basis der tatsächlich geleisteten Übungseinheiten sind unmittelbar an den KSV zu richten.

Bis zum 15. Februar des Abrechnungs-Folgejahres sind die vollständigen Unterlagen an den KSV zurückzusenden. Eine Nachfrist wird nicht gesetzt.

Der Kreissportverband erwartet, dass die Vereine einen Antrag bei den Kommunen auf Zuschuss in der gleichen Höhe stellen.

Zuschussberechtigung besteht nur für Übungsleiter/innen, die im Jugendbereich tätig sind. Der gültige Körperschaftsfreistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes muss dem Kreissportverband Stormarn vorliegen.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist der Verein.

Zuschüsse kann er für folgende Übungsleiter/innen erhalten:

- ➔ Übungsleiter/innen, die nach den Richtlinien des Deutschen-Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgebildet wurden und im Besitz einer gültigen Lizenz (mind. C-Lizenz) sind.
- ➔ Übungsleiter/innen, die nach den Richtlinien der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ausgebildet wurden und im Besitz einer gültigen Lizenz sind.
- ➔ Sportlehrer/innen mit staatlich anerkannter Prüfung oder mit einem Nachweis der Lehrbefähigung Sport.
- ➔ Sozialpädagogen/innen, Krankengymnasten/innen, Physiotherapeuten/-innen und Motopäden/innen können anerkannt werden, wenn die Themen „Sport- und Vereinsrecht, Haftung und Ernährung“ im Rahmen eines anerkannten Grundkurses zum Trainer -C- belegt werden (ca. 8 LE) und der Nachweis darüber schriftlich erfolgt.
- ➔ Andere Nachweise oder Lizenzen können anerkannt werden, wenn diese vom zuständigen Fachverband (Hamburg oder Schleswig-Holstein) anerkannt sind. Der Nachweis ist grundsätzlich vom Antragssteller zu erbringen.

Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind der Lizenzinhaber und der Verein verantwortlich.

4. Verlängerung der Lizenz

Für die Verlängerung der Lizenzen sind die Bestimmungen der Fachverbände wirksam.

Die Verlängerung erfordert mindestens eine Fortbildung von 15 Lerneinheiten (LE) innerhalb der Lizenzgültigkeit.

Die Verlängerung einer Lizenz ist grundsätzlich über den KSV nachzuweisen (Lizenznachweis und Fortbildungsnachweis beilegen).

5. Zuschusshöhe

Zur Vergütung eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin kann je Übungseinheit (UE) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss errechnet sich aus den geleisteten Übungseinheiten. Eine Deckelung der bezuschussten UE's ist möglich.

6. Übungsleiterdatei

Der KSV führt eine Übungsleiterdatei. Es werden nur Übungsleiter/innen bezuschusst, die in dieser Datei aufgenommen wurden und gültige Lizenzen haben.

Anträge auf Aufnahme in die Übungsleiterdatei sind bis zum 15. Dezember auf einem Personalbogen an die KSV-Geschäftsstelle zu senden.

Der Kreissportverband Stormarn e.V. bittet alle Übungsleiter/innen zu melden, auch wenn keine Bezuschussung zu erwarten ist, da wir Fort- und Ausbildungsangebote direkt an die Übungsleiter/innen weitergeben möchten.

7. Auszahlungsverfahren - Abrechnung

Der KSV ermittelt aufgrund der Abrechnungsunterlagen die Höhe der Zuschüsse und weist sie per Banküberweisung an.

Nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Mittel werden zurückgefordert.

Bad Oldesloe, den 12. April 2022

- Der Vorstand -

Kreissportverband Stormarn e.V.